

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Herausgeber: Landratsamt Bamberg

Nr. 10 / 2006 vom 30. November 2006

Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0
Telefax: 0951 85-125

E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Wir trauern um unseren ehemaligen Mitarbeiter

Herrn Erhard Kofer
ehem. Fleischbeschauer

Der Verstorbene war 2 Jahre als Fleischbeschauer für den Landkreis Bamberg tätig.
Wir danken ihm für seine treuen Dienste und sein vorbildliches Engagement.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Bamberg, 2. November 2006

Für den Landkreis Bamberg Dr. Günther Denzler Landrat	Für den Personalrat Karl-Heinz Müller Personalratsvorsitzender
---	--

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit der Herstellung eines Feuchtbiotops an der Reichen Ebrach zwischen Fluss-km 41,400 – 41,600 durch die Stadt Schlüsselfeld
Seite 78

Einwohnerzahlen am 30. Juni 2006
Seite 78

Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit der Biotopverbesserung im Naturschutzgebiet „Maintalalm bei Dörfleins“, Gemarkung Dörfleins, Stadt Hallstadt
Seite 78 – 79

Zweckvereinbarung für die Übertragung von Aufgaben bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes zwischen dem Markt Zapfendorf, Landkreis Bamberg, und der Gemeinde Stockheim Landkreis Kronach
Seite 79 – 80

Änderung der Gebiete der Gemeinde Litzendorf und der Gemeinde Memmelsdorf; Fortführungsnachweis Nr. 144 Gemarkung Meedensdorf
Seite 80 – 81

Vollzug der Düngeverordnung; Verschiebung der Sperrfrist
Seite 81

HHS 2006 Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim
Seite 81

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim
Seite 81

Vollzug der Wassergesetze; Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Ketschenhof, Marktgemeinde Buttenheim, Landkreis Bamberg
Seite 81 – 82

Zweckverband Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg;
Änderung der Benutzerentgelte ab 01.01.2006
Seite 82

Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit der Herstellung eines Feuchtbiotops auf dem Grundstück Fl.Nr. 95/6 der Gemarkung „Gemeindefreies Gebiet Hauptsmoor“
Seite 82 – 83

Aufgebot Sparbuch
Seite 83

Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit der Herstellung eines Feuchtbiotops an der Reichen Ebrach zwischen Fluss-km 41,400 – 41,600 durch die Stadt Schlüsselfeld

Die Stadt Schlüsselfeld plant die Herstellung eines Feuchtbiotops an der Reichen Ebrach zwischen Fluss-km 41,400 – 41,600. Zweck des Vorhabens ist die Verbesserung der Aue im Bereich der Reichen Ebrach in ihrer Funktion Biotopvernetzung sowie Stärkung der Sozialfunktion des Gewässers und seiner Aue für die örtliche Bevölkerung. Die geplante Biotopgestaltung ergänzt die bereits durchgeführten Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Kronach aus dem ökologischen Gewässerausbau an der Reichen Ebrach im Bereich der Aue.

Gem. Art. 83 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Anlage II I. und II. Teil zum BayWG hat eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens stattgefunden, diese hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Für den Gewässerausbau besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 11.10.2006

Landratsamt Bamberg

Einwohnerzahlen am 30. Juni 2006

Nachstehend werden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Bamberg nach dem Stand vom 30. Juni 2006 bekanntgegeben.

09471000	Landkreis Bamberg	Oberfranken
Gemeinde		Einwohner
		Insgesamt
09471111	Altendorf	1950
09471115	Baunach, St	3964
09471117	Bischberg	5953
09471119	Breitengüßbach	4629
09471120	Burgebrach, M	6479
09471122	Burgwindheim, M	1445
09471123	Buttenheim, M	3287
09471128	Ebrach, M	1886
09471131	Frensdorf	4830
09471133	Gerach	1005
09471137	Gundelsheim	3287
09471140	Hallstadt, St	8540

09471142	Heiligenstadt i. OFr., M	3673
09471145	Hirschaid, M	11534
09471150	Kemmern	2596
09471151	Königsfeld	1368
09471152	Lauter	1150
09471154	Lisberg	1754
09471155	Litzendorf	6141
09471159	Memmelsdorf	8948
09471165	Oberhaid	4687
09471169	Pettstadt	1944
09471172	Pommersfelden	2922
09471173	Priesendorf	1513
09471174	Rattelsdorf, M	4534
09471175	Reckendorf	2000
09471185	Scheßlitz, St	7182
09471220	Schlüsselfeld, St	5828
09471186	Schönbrunn i. Steigerwald	1915
09471189	Stadelhofen	1242
09471191	Stegaurach	6841
09471195	Strullendorf	7777
09471207	Viereth-Trunstadt	3680
09471208	Walsdorf	2617
09471209	Wattendorf	699
09471214	Zapfendorf, M	5063
	zusammen	144863

Bamberg, 19.10.2006

Landratsamt Bamberg

Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit der Biotopverbesserung im Naturschutzgebiet „Maintalarm bei Dörfleins“, Gemarkung Dörfleins, Stadt Hallstadt

Der Landschaftspflegeverband Landkreis Bamberg e.V. und die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Bamberg beabsichtigen im Naturschutzgebiet „Maintalarm bei Dörfleins“ eine Biotopverbesserung durchzuführen. Hierfür soll ein bestehender namenloser Graben im Bereich der Fl.Nr. 366, 370, 371 und 388 der Gemarkung Dörfleins, Stadt Hallstadt naturnah umgestaltet, d.h. stellenweise aufgeweitet und mit zusätzlichen Grabenschlingen versehen werden. Mit der Strukturierung des Grabens und der Anbindung an das vorhandene Biotopsystem erfolgt insgesamt eine Verbesserung der vorhandenen Gewässerökologie.

Gem. Art. 83 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Anlage II I. und II. Teil zum BayWG hat eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens stattgefunden, diese hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Für den Gewässerausbau besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Bamberg, 07.11.2006

Landratsamt Bamberg

Zweckvereinbarung für die Übertragung von Aufgaben bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes zwischen dem Markt Zapfendorf, Landkreis Bamberg, und der Gemeinde Stockheim Landkreis Kronach

Die Zweckvereinbarung für die Übertragung von Aufgaben bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes zwischen dem Markt Zapfendorf, Landkreis Bamberg, und der Gemeinde Stockheim, Landkreis Kronach wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 23.10.2006, Az. 32-1403-320, aufsichtlich genehmigt.

Diese Vereinbarung wird nachstehend gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekanntgemacht.

Zweckvereinbarung

zwischen

der Gemeinde Stockheim, vertreten durch den 1. Bürgermeister Albert Rubel, Landkreis Kronach

und

dem Markt Zapfendorf, vertreten durch den 1. Bürgermeister Josef Martin, Landkreis Bamberg

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Aufgabe

(1) Die Gemeinde Stockheim ist aufgrund von § 2 Abs. 3, 4 und 5 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, in gleicher Weise zuständig wie die Dienststellen der Bayer. Landespolizei. Die Kommune führt die Ge-

schwindigkeitsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung geltenden Vorschriften durch.

(2) Umfang und Zeitraum der Geschwindigkeitsüberwachung durch die Gemeinde Stockheim bestimmen sich nach der Vereinbarung der Kommune mit der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2

Übertragung hoheitlicher Befugnisse

Die Gemeinde Stockheim überträgt dem Markt Zapfendorf und damit den von ihm eingesetzten Bediensteten, die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätig werden, alle für die Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung notwendigen hoheitlichen Befugnisse, ausgenommen hiervon werden die hoheitlichen Befugnisse zur Durchführung von Zwangsbeitreibungsmaßnahmen nach der letzten Mahnung.

§ 3

Personal

(1) Es wird vereinbart, dass Bedienstete des Marktes Zapfendorf zeitanteilig zur Erfüllung von Innen- und Außendienstaufgaben der Geschwindigkeitsüberwachung für die Gemeinde Stockheim tätig werden.

(2) Das für die Durchführung der Aufgaben benötigte Personal wird vom Markt Zapfendorf angestellt. Der Markt Zapfendorf richtet die hierfür notwendigen Arbeitsplätze ein und beschafft den erforderlichen Sachbedarf.

§ 4

Technische Geräte und zusätzliches Personal

(1) Technische Geräte zur Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung werden weder vom Markt Zapfendorf noch von der Gemeinde Stockheim selbst angeschafft. Diese sollen von autorisierten Firmen angemietet werden. Von diesen Firmen wird auch zusätzlich erforderliches Personal (nach Maßgabe des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes-AÜG) zur Verfügung gestellt. Die Verträge mit den Firmen werden vom Markt Zapfendorf geschlossen. Die Gemeinde Stockheim ist verpflichtet, jährlich mindestens 180 Überwachungsstunden durchführen zu lassen und die angefallenen Unkosten (nach den vertraglichen Festlegungen des Marktes Zapfendorf mit den beauftragten Firmen) für die tatsächlich ausgeführten Überwachungsstunden dem Markt Zapfendorf zu erstatten. Diese Unkosten dürfen von Seiten des Marktes Zapfendorf mit den Verwarnungs- und Bußgeldeinnahmen der Gemeinde verrechnet werden.

(2) Für die Abwicklung der Verwaltungstätigkeit beschafft der Markt Zapfendorf die notwendige EDV-Software. Dafür hat die Gemeinde Stockheim eine Einmalzahlung i. H. v. 1.300,00 Euro an den Markt Zapfendorf zu leisten. Diese ist sofort nach Inkrafttreten der Zweckvereinbarung zur Zahlung fällig.

§ 5 Kostenverteilung

(1) Der Gemeinde Stockheim ist bekannt, dass der Markt Zapfendorf die übertragenen Arbeitsleistungen für etliche andere Städte, Märkte und Gemeinden durchführt. Die Verteilung sämtlicher Kosten (Personal-, Sachkosten usw.), die dem Markt Zapfendorf im Kalenderjahr für alle Kommunen zusammen anfallen, für die der Markt Zapfendorf im Bereich der Verkehrsüberwachung tätig wird, erfolgt auf alle beteiligten Kommunen mit 50 v. H. in dem Verhältnis, in dem die Geschwindigkeitsüberwachung und die Überwachung des ruhenden Verkehrs zeitanteilig in den jeweiligen Kommunen durchgeführt wird und mit 50 v. H. im Verhältnis der Einnahmen jeder beteiligten Kommune aus festgesetzten Verwarnungs- und Bußgeldern. Der tatsächlich angefallene Zeitaufwand der Überwachungstätigkeit ist bei der Abrechnung maßgeblich. Die Gemeinde Stockheim ist damit einverstanden, dass die beauftragten Firmen den auf sie entfallenden Zeitaufwand der Überwachungstätigkeit dem Markt Zapfendorf mitteilen dürfen. Für anfallende restliche Abwicklungsarbeiten nach wirksamer Kündigung, die noch in nachfolgenden Kalenderjahren erledigt werden müssen, werden der tatsächlich anfallende Zeit- und Sachaufwand in Rechnung gestellt.

(2) Der Markt Zapfendorf erstellt für jedes Kalenderjahr eine Abrechnung, aus der sich der Aufwand und die Verteilung der Gesamtkosten nach Abs. 1 auf die beteiligten Kommunen ergibt. Die Gemeinde Stockheim ist verpflichtet, jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 eines jeden Jahres eine Abschlagszahlung in Höhe eines Viertels der voraussichtlich zu erwartenden anteiligen Kosten zu leisten. Grundlage für die Abschlagszahlung ist eine Kostenschätzung, die vom Markt Zapfendorf zu Beginn des Haushaltsjahres erstellt wird und zunächst nur das Verhältnis, in dem die Verkehrsüberwachung zeitanteilig in den jeweiligen Kommunen durchgeführt wird berücksichtigt. Mehr- und Minderzahlungen werden aufgrund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 6 Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

(1) Die bei der Geschwindigkeitsüberwachung in ihrem Bereich anfallenden Verwarnungs- und Bußgelder stehen der Gemeinde Stockheim zu.

(2) Die eingegangenen Verwarnungs- und Bußgelder werden jeweils zum 15.02., 15.05. 15.08. und zum 15.11. der Gemeinde Stockheim überwiesen.

§ 7 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

(2) Sie kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8 Schlichtung und Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung beteiligten Kommunen kann das Landratsamt Bamberg angerufen werden.

§ 9 Inkrafttreten, Änderungen

(1) Diese Zweckvereinbarung wird am 01.11.2006 wirksam.

(2) Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Zapfendorf, 22.09.2006 Stockheim, 22.09.2006

Markt Zapfendorf	Gemeinde Stockheim
Josef Martin	Albert Rubel
1. Bürgermeister	1. Bürgermeister

Änderung der Gebiete der Gemeinde Litzendorf und der Gemeinde Memmelsdorf; Fortführungsnachweis Nr. 144 Gemarkung Meedensdorf

Verordnung

zur Änderung des Gebietes der
Gemeinde Litzendorf und der Gemeinde
Memmelsdorf

Vom 07.11.2006

Aufgrund des Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - erlässt das Landratsamt Bamberg folgende Verordnung:

§ 1

Entsprechend des Fortführungsnachweises des Vermessungsamtes Bamberg Nr. 144 Gemarkung Meedensdorf wird das Flurstück Fl.-Nr. 224/1 der Gemarkung Schammelsdorf aus der Gemeinde Litzendorf ausgegliedert und als eigenes Flurstück Fl.-Nr. 259/2 der Gemarkung Meedensdorf in die Gemeinde Memmelsdorf eingegliedert.

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft. Bei dem Umgliederungsgebiet handelt es sich um unbebautes und unbewohntes Gebiet.

§ 3

Der in § 1 genannte Veränderungsnachweis liegt beim Vermessungsamt Bamberg auf und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Bamberg, 07.11.2006

Landratsamt Bamberg
Dr. Günther Denzler
Landrat

Vollzug der Düngeverordnung; Verschiebung der Sperrfrist

Allgemeinverfügung

Vom Amt für Landwirtschaft und Forsten Bayreuth wird für den Landkreis Bamberg folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Nach § 4, Abs. 4 wird die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff auf Grünland (kein Ackergras, kein Klee gras) auf den Zeitraum vom 01.12.2006 bis 15.02.2007 verschoben.

Die Sperrfrist auf Ackerland ist von der Verschiebung nicht berührt u. unverändert vom 01.11.2006 bis 31.01.2007 gültig.

Unberührt von dieser Verschiebung bleiben die Sperrfristen, die aufgrund eines Vertrages im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms bzw. für

Flächen in Wasserschutzgebieten für einen längeren Zeitraum festgelegt wurden.

Bayreuth, 09.11.2006

Amt für Landwirtschaft und Forsten
Loch, SG 2.1 A

**Bekanntmachung;
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für
Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung
Bamberg-Forchheim**

Die Haushaltssatzung 2006 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim vom 21.07.2006 wurde im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken Nr. 9 vom 22.09.2006 auf den Seiten 141 und 142 amtlich bekannt gemacht.

Bamberg, 11.10.2006

Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim

**Bekanntmachung;
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim**

Die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim vom 21.07.2006 wurde im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken Nr. 9 vom 22.09.2006 auf den Seiten 140 und 141 amtlich bekannt gemacht.

Bamberg, 11.10.2006

Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim

**Vollzug der Wassergesetze;
Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes
Bamberg über das Wasserschutzgebiet für die
öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles
Ketschendorf, Marktgemeinde Buttenheim,
Landkreis Bamberg vom 14. Januar 1982**

Vom 16.11.2006

Das Landratsamt Bamberg erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom

19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2005 (BGBl. I S. 1746) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert mit Gesetz vom 26.07.2005 (GVBl. S. 287), folgende

Verordnung

§ 1

Die „Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Ketschendorf, Marktgemeinde Buttenheim, in der Gemarkung Ketschendorf, Landkreis Bamberg“ vom 14. Januar 1982, (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg Nr. 2 vom 01. Februar 1982), in der Fassung der Änderungsverordnung des Landratsamtes Bamberg vom 30.03.1982, (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg Nr. 8 vom 16. April 1982) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg in Kraft.

Bamberg, 16.11.2006

Landratsamt Bamberg
Dr. Günther Denzler
Landrat

Zweckverband Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg; Änderung der Benutzungsentgelte ab 01.01.2007

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg hat am 09.10.2006 die Behandlungsentgelte

1. für Haus- und Sperrmüll,
2. für Abfälle aus Gewerbebetrieben, sonstigen Einrichtungen und für Abfälle, die nicht über die Hausmüllabfuhr angeliefert werden,

geändert.

Die Entgelte sind im Beiblatt zur Benutzungsordnung des Müllheizkraftwerks zusammengestellt.

Bamberg, 20.11.2006

Landratsamt Bamberg

Anlage

Beiblatt zur Benutzungsordnung

Benutzungsentgelte

Mit Wirkung vom 1. Januar 2007 werden für die thermische Abfallbehandlung (Abfälle zur Beseitigung) folgende Entgelte festgelegt:

- | | |
|---|------------------|
| a) Hausmüll und Gewerbeabfälle, die gemeinsam mit dem Hausmüll von den Entsorgungseinrichtungen bei Stadt und Landkreis Bamberg angeliefert werden sowie Hausmüll, der bei den amerikanischen Streitkräften in Bamberg angefallen ist | 110,-Euro/t |
| b) Abfälle der Gewerbebetriebe, sonstiger Einrichtungen oder Personen, die nicht über die Hausmüllabfuhr angeliefert werden | 170,-Euro/t |
| c) Für Kleinanlieferer mit einem Abfallgewicht von weniger als 100 kg/Anfuhr gilt eine Pauschale von | 5,00Euro/Anfuhr. |

Der Betreiber ist berechtigt, bei allen Anlieferungen durch Erst- und Zweitwägung das Abfallgewicht festzustellen. Auf die Wägung kann verzichtet werden, wenn augenscheinlich ist, dass durch die Abfälle das Gewicht von 100 kg unterschritten wird.

Die durch Beschluss der Verbandsversammlung festgelegten Benutzungsentgelte werden in den amtlichen Mitteilungen der Verbandsmitglieder veröffentlicht und an der Fahrzeugwaage des MHKW Bamberg ausgehängt.

Allgemeine Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit der Herstellung eines Feuchtbiotops auf dem Grundstück Fl.Nr. 95/6 der Gemarkung „Gemeindefreies Gebiet Hauptsmoor“

Die Bayerische Staatsforsten, Anstalt des öffentlichen Rechts, Forstbetrieb Forchheim plant die Anlage eines Feuchtbiotops auf dem Grundstück Fl.Nr. 95/6 der Gemarkung „Gemeindefreies Gebiet Hauptsmoor“. Das geplante Feuchtbiotop dient zur Aufwertung der Sendelbachaue. Durch die Mischung von Flachwasserzonen mit den tieferen Bereichen in der Weihermitte wird die Artenvielfalt erhöht und die Lebensbereiche Bach, Flachwasserbiotop und Weiher miteinander vernetzt. Vorhandene Kleinkrebsarten werden gefördert. Insgesamt ist die Maßnahme eine Bereicherung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes.

Gem. Art. 83 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Anlage II I. und II. Teil zum BayWG hat eine allgemeine Vorprüfung des Vorhabens stattgefunden. Diese hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Für den Gewässerausbau besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht anfechtbar.

Bamberg, 22. November 2006

Landratsamt Bamberg

Aufgebot Sparbuch

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Bamberg

Nr. 814 029 278 Ziegler Christian

ist zu Verlust gegangen.

An den Inhaber ergeht antragsgemäß die Aufforderung, Rechte binnen einer Frist von drei Monaten, von heute an gerechnet, unter Vorlage des Sparkassenbuches, bei der Sparkasse Bamberg oder deren Geschäftsstellen anzumelden. Erfolgt keine Anmeldung, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Bamberg, 16.11.2006

Sparkasse Bamberg

Landratsamt
Dr. Günther Denzler
Landrat

